



PRÄVENTION VON COVID-19

CHECKLISTE FÜR BAUSTELLEN

Um sich auf Baustellen vor COVID-19 zu schützen, müssen folgende Punkte unten erfüllt sein.

Version 15.04.2020

Gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gilt:
Die Arbeitgeber im Bauhaupt- und -nebergewerbe und in der Industrie sind verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren, die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und die Nutzung namentlich von Pausenräumen und Kantinen in geeigneter Weise zu beschränken.

| Frage | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--|
| Werden besonders gefährdete Personen durch Massnahmen am Arbeitsplatz ausreichend geschützt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs gemäss den detaillierten Angaben im Anhang der Verordnung 2 COVID-19. Die Arbeitgeber sind verpflichtet bei Beschäftigung von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz gemäss den Angaben im Art. 10c der Verordnung 2 COVID-19 sicherzustellen. |
| Halten die Mitarbeitenden mind. 2m Abstand zueinander? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn Arbeiten zu zweit ausgeführt werden müssen. Arbeitsabläufe müssen entsprechend angepasst werden und die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen muss entsprechend limitiert werden. In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein. |
| Werden Gruppentransporte so ausgeführt, dass die Personen mindestens 2m Abstand voneinander haben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Es soll auch geprüft werden, ob mit der Arbeit gestaffelt begonnen werden kann. Der Abstand zwischen zwei Personen muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. |
| Stehen genügend Parkplätze für Privatautos für die Mitarbeitenden bei der Baustelle zur Verfügung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass bei der Baustelle genügend Parkplätze vorhanden sind. Diese müssen in Gehdistanz (ca. 1km) von der Baustelle sein. |

| | | |
|--|--------------------------|---|
| Können Mitarbeitende in Pausen genügend Abstand halten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Die Abstandsregel ist auch in Pausenräumen und Kantinen anzuwenden. In Aufenthaltsräumen soll durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtung die Distanzregel eingehalten werden können. Als Alternative sollen die Pausen gestaffelt organisiert werden. |
| Können Sich die Mitarbeitende mit fliessendem Wasser und Seife die Hände waschen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Das Händewaschen ist die wichtigste Massnahme zum Schutz vor Ansteckung. Der Arbeitgeber muss Zugang zu fliessendem Wasser und Seife auf der Baustelle gewährleisten. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird. |
| Werden die Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Alle Personen (Mitarbeitende, Auftragnehmerinnen und -nehmer sowie Kundinnen und Kunden) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen. |
| Werden die sanitären Anlagen regelmässig gereinigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten müssen regelmässig und gründlich gereinigt werden. |
| Sind genügend Einweghandtücher und Seife vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Der Arbeitgeber soll darauf achten, dass genügend Einweghandtücher und Seife zur Verfügung steht. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird. |
| Werden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben sollen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt und sind unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar. |
| Werden kranke Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen sofort nach Hause gehen oder nach telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis oder Notfallstation aufsuchen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten. |
| Benutzt jeder Mitarbeitende sein eigenes Arbeitswerkzeug? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Wird Arbeitswerkzeug gemeinsam von mehreren Mitarbeitenden gebraucht, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese Arbeiten oder das Arbeitswerkzeug einer Person zugeteilt werden oder das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen desinfiziert wird. Bei Arbeitsmitteln, die zentral aufgestellt werden müssen, soll darauf geachtet werden, dass die Hände regelmässig gewaschen oder desinfiziert werden. |
| Verwenden alle Mitarbeitende eigenes Geschirr und Utensilien? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült werden kann. |



Werden Fragen mit **NEIN** beantwortet, sind die beschriebenen Massnahmen sofort umzusetzen.

Hotline für Fragen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Coronavirus auf Baustellen:
041 419 60 00, bereich.bau@suva.ch.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
coronavirus@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch